



# STADT BAD KISSINGEN

---

## BERICHT

über die

### **21. Sitzung des Stadtrates am 17. Februar 2016**

#### **1. Beteiligungen der Stadt Bad Kissingen; Vorlage des Beteiligungsberichts für das Jahr 2014 - Beschlussfassung**

Die Stadtkämmerei hat gem. Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung den Bericht über die Beteiligungen der Stadt Bad Kissingen für das Haushaltsjahr 2014 erstellt. In der Finanz- und Verwaltungsausschusssitzung am 10. Februar 2016 wurde der Beteiligungsbericht dem Stadtrat zur weiteren Behandlung empfohlen.

Stadtrat Werner wies darauf hin, dass die Entwicklung der Verbindlichkeiten der Bayer. Staatsbad Bad Kissingen GmbH im Zeitraum 2012 bis 2014, die eine deutliche Tendenz nach oben aufweise (wie aus dem Beteiligungsbericht zu entnehmen ist), und beantragt, dass dies noch einmal eingehend erläutert werde.

Der Vorsitzende erwiderte, dass darüber in einer der nächsten Sitzungen durch die Bayer. Staatsbad Bad Kissingen GmbH informiert werde.

Der Stadtrat billigte den Beteiligungsbericht für das Jahr 2014 und beauftragte die Verwaltung, ortsüblich bekanntzumachen, dass dieser öffentlich zur Einsichtnahme zur Verfügung steht.

## **2. Stadtrecht**

### **2.1. Änderung der Gebührensatzung über die Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) - Beschlussfassung**

Bei der Stadt Bad Kissingen kam es bereits mehrfach zu Anträgen auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Altkleidercontainern auf öffentlichem Verkehrsgrund. Bisher wurden diese Anträge mit dem Hinweis auf die Sammelcontainer der gemeinnützigen Organisationen abgelehnt. Es ist jedoch zu befürchten, dass die Antragsteller versuchen werden, die Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen der Altkleidercontainer auf gerichtlichem Weg einzuklagen. Aus diesem Grund und im Hinblick auf die Haushaltskonsolidierung empfiehlt es sich, das Gebührenverzeichnis zu § 3 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Kissingen um eine laufende Nummer 13 zu erweitern.

In der Sondernutzungsgebührensatzung sind immer noch die Übergangsregelungen aus den Jahren 2002 mit 2004 enthalten, mit der damals die Sondernutzungsgebühren stufenweise angehoben wurden. Sie werden nicht mehr benötigt.

Der Stadtrat beschloss die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung).

### **2.2. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Märkte in der Stadt Bad Kissingen - Beschlussfassung**

Die Stadt Bad Kissingen erhebt für die Teilnahme am Wochenmarkt 10,50 €/m<sup>2</sup> jährlich (entspricht 0,20 € pro Markttag), für die Teilnahme am Jahrmarkt 2,50 €/lfd. m Frontlänge. Für einen Wochenmarktteilnehmer bedeutet dies, dass zum Beispiel für einen durchschnittlichen Stand mit 5 m Frontlänge eine Gebühr von rund 1 € pro Markt zu zahlen ist. Ein Vergleich mit anderen Städten zeigt, dass die Stadt Bad Kissingen bei den Marktgebühren erheblich unter den Gebühren des Umlandes liegt. Sie belaufen sich von 1 € (Stadt Schweinfurt) bis 13 € (Stadt Hammelburg) pro Markttag. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung bietet es sich daher an, die Marktgebühren zu erhöhen.

Der Stadtrat beschloss die Änderung der Gebührensatzung über die Märkte in der Stadt Bad Kissingen.

### **2.3. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Bad Kissingen - Beschlussfassung**

Auf den Friedhöfen werden durch Angehörige im Umfeld von Urnenröhren zahlreiche Schalen und Grabschmuck abgelegt. Dies hat zur Folge, dass die Pflege der Rasenflächen nicht oder nur mit stark erhöhtem Aufwand vorgenommen werden kann. In Konsequenz hieraus gab es bereits mehrere Beschwerden von Bürgern, deren Angehörige in den Urnenröhren bestattet sind. Um dem Ablegen von Schalen und Grabschmuck Einhalt zu gebieten, müsste ein entsprechender Paragraf in die Friedhofssatzung aufgenommen werden.

Um sicherzustellen, dass sich nach Auflösung von Urnengrabstätten keine Reste mehr in den Urnengrabkammern bzw. Urnengrabröhren befinden, empfiehlt es sich, in der Friedhofssatzung einen entsprechenden Paragrafen aufzunehmen.

Die Verwaltung soll im Wege des Vollzuges bis zum Jahresende solche Fälle regeln, die nicht den Vorgaben entsprechen.

Der Stadtrat beschloss die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung.

## **3. Bayer. Staatsbad Bad Kissingen GmbH**

### **3.1. Künftige Positionierung im Medizin- und Gesundheitstourismus Beteiligung der Stadt - Beschlussfassung**

Der Gesundheitstourismus ist wesentlicher Wirtschaftsfaktor unserer Stadt. Deshalb soll in der strategischen Ausrichtung der Bayer. Staatsbad Bad Kissingen GmbH dem Gesundheitstourismus und der Gesundheitswirtschaft seiner maßgeblichen Bedeutung Rechnung getragen werden.

Die Bayer. Staatsbad Bad Kissingen GmbH hat einen Prozess zur Positionierung im Medizin- und Gesundheitstourismus mit externer Moderation angestoßen (Beratungsunternehmen Projekt M). Die Regionalkonferenz des Bayerischen Heilbäderverbandes zum Markenprozess „Gesundes Bayern“ im Oktober 2015 in Bad Kissingen diente dabei als Impuls.

Ziel des Prozesses ist die Positionierung Bad Kissingens im Medizin- und Gesundheitstourismus als Basis zur Gestaltung von konkreten gesundheitstouristischen Produkten, die den veränderten Anforderungen des Marktes gerecht werden. Es sind sechs halbtägige Sitzungen noch zu definierender Arbeitsgruppen im Zeitraum März 2016 bis Juli 2016 vorgesehen. Die Bayer. Staatsbad Bad Kissingen GmbH möchte die Stadtverwaltung und den Stadtrat an diesem Prozess aktiv beteiligen.

Der Vorsitzende schlug vor, mindestens einen, höchstens zwei Vertreter aus dem Stadtrat zu entsenden. Der Stadtratsbeauftragte für Tourismus (Sigismund von Dobschütz) sollte vertreten sein sowie die größte Stadtratsfraktion.

Der Stadtrat Bad Kissingen entsendete Sigismund von Dobschütz und Dr. Gudrun Heil-Franke in die Arbeitsgruppe des beschriebenen Prozesses der Bayer. Staatsbad Bad Kissingen GmbH. Damit verbunden ist die Teilnahme an den genannten Arbeitssitzungen.

#### **4. Stadt- und Verkehrsplanung**

##### **4.1. 19. Änderung des Flächennutzungsplans Ergänzung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses 1. Bebauungsplan "Sondergebiet Kurgebiet", 4. Änderung 2. Feinabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes 3. Darstellung der Hauptversorgungsleitungen STR-Nr. 4.1. vom 30.09.2015 - Beschlussfassung**

In der Stadtratssitzung am 30.09.2015 wurde nach Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Nach dieser Beschlussfassung haben sich noch Änderungen ergeben. Diese Änderungen sollen vor der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplans eingearbeitet werden.

##### **1. Bebauungsplan „Sondergebiet Kurgebiet“, 4. Änderung, Gemarkung Bad Kissingen**

Zur 4. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Kurgebiet“ hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 03.02.2015 den Satzungsbeschluss gefasst. Der Bebauungsplan ist somit soweit fortgeschritten, dass die Änderungen bezüglich des Sondergebietes Kur in den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung eingearbeitet werden können.

Auf Grund der Tatsache, dass Gebiete aus dem Sondergebiet Kur herausfallen, sind neue Überplanungen dieser Gebiete erforderlich.

##### **Gebiet 1 – Südliche Bismarckstraße**

In dem herausgenommenen Gebiet befinden sich mit Ausnahme einer kleinen Ferienwohnanlage ausschließlich Wohngebäude. Der Bereich ist außerdem im städtebaulichen Zusammenhang mit dem südwestlich angrenzenden Wohngebiet zu sehen. Die Grundstücke Fl.Nr. 2732, 2732/7 (Teilfläche), 2732/6 (Teilfläche), 2732/5 und 2732/4 (Teilfläche.) sollen deshalb als Allgemeines Wohngebiet im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Die in diesem Bereich im Flächennutzungsplan dargestellte Grünfläche bleibt Grünfläche.

Das Grundstück Fl.Nr. 3558/5, auf welchem sich ein Wohnhaus befindet und ein Teil des Grundstückes Fl.Nr. 2750 entlang der Bismarckstraße sollen im Zuge der Abrundung des Wohngebietes ebenfalls in das Allgemeine Wohngebiet aufgenommen werden. Somit erfolgt eine Umwandlung von Grünfläche in Allgemeines Wohngebiet.

Die kleine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 2733, welche als Sondergebiet dargestellt war, soll wie die größere Restfläche in Grünfläche umgewandelt werden.

#### Gebiet 2 – Südliche Kurhausstraße

In dem herausgenommenen Gebiet befinden sich neben dem Wasserwirtschaftsamt ein Kurbetrieb, Wohngebäude und Tennisanlagen.

Der bebaute Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 2414/2 und 2472 mit einer Bebauungstiefe der angrenzenden Bauflächen sowie das Grundstück Fl.Nr. 2414/3 soll dem angrenzenden Mischgebiet zugeordnet werden. Dabei handelt es sich um Grundstücke mit Kur- und Wohnnutzung. Das Grundstück Fl.Nr. 2518 ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan zum größten Teil als Grünfläche und mit geringem Anteil als Sondergebiet Kur dargestellt. Dieses Grundstück soll als Baufläche dem gegenüberliegenden Mischgebiet zugeordnet werden.

Das Wasserwirtschaftsamt auf dem Grundstück Fl.Nr. 2414 bleibt den bebauten Bereich betreffend Gemeinbedarfsfläche, der westliche Bereich wird weiterhin als Grünfläche dargestellt.

Die bereits im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellten Grundstücke Fl.Nr. 2692 (Teilfläche), 2692/1, 2499 (Teilfläche), 2526 (Teilfläche) und 2465/4 (Teilfläche) bleiben Grünflächen. Zusätzlich sollen die Grundstücke Fl.Nr. 2421, 2420, 2414/2 (Teilfläche), 2472 (Teilfläche), 2689, 2499 (Teilfläche) und 2526 (Teilfläche) als Grünfläche dargestellt werden, wodurch der Kurparkbereich in seinem Bestand gesichert wird.

#### Gebiet 3 – Zwischen Kurhausstraße und Bahnhofstraße

In dem herausgenommenen Bereich sind fast ausschließlich Nutzungen vorhanden, die keinen oder nur noch eingeschränkten Bezug zur Kur haben. Zum großen Teil liegt Wohnnutzung teilweise auch in Form von Betriebswohnungen vor. Aus diesem Grund sollen die Grundstücke Fl.Nr. 441/3 (Teilfläche), 2378, 2381 (Teilfläche), 464 und 464/2 entsprechend der nordöstlich angrenzenden Bebauung als Allgemeines Wohngebiet im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

#### Gebiet 4 – Nördlich der Von-der-Tann-Straße

Das Gebiet nördlich der Von-der-Tann-Straße ist überwiegend durch Wohnnutzungen geprägt. Entsprechend dieser Nutzung sollen die Grundstücke Fl.Nr. 2063/14, 2063/2, 2063/4, 2063/5, 2063/15, 2063/10, 2063/11, 2063/12, 2063/13, 2061, 2061/3, 2063/7, 2057/2, 2057/3, 2057, 2055, 1796/2, 1796/3, 1796/8, 1796/4, 2063/6, 2060/2 und 2060 als Allgemeines Wohngebiet im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

#### Gebiet 5– Bereich südlich der Von-der-Tann-Straße zwischen Theater und Am Zückberg

In dem herausgenommenen Bereich ist überwiegend Wohnnutzung vorhanden. Der Bereich steht in einem städtebaulichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Wohngebiet nördlich der Von-der-Tann-Straße.

Die Grundstücke Fl.Nr. 369, 367, 366, 367/2, 2067/3, 364/1, 364, 2067/12, 2067/6, 2078/2 (Teilfläche), 2067/7, 2067/17, 2082/1, 2082, 2081/1, 2082/2, 2081, 2080, 2067/7, 368/1, 2085/2, 2085/1, 2085/4, 2085/3, 2085, 2097/6 und 2086 sollen als Allgemeines Wohngebiet dargestellt werden.

### Gebiet 6 - Ludwigstraße

Im Bereich der Ludwigstraße wird bezogen auf das Grundstück Fl.Nr. 486 eine Anpassung an die Grundstücksgrenzen vorgenommen, indem das gesamte Grundstück als Sondergebiet Kur dargestellt wird.

### Gebiet 7 – Nördlich der Schönbornstraße/Rosenstraße

Entlang der Schönbornstraße ist im Flächennutzungsplan ein Allgemeines Wohngebiet dargestellt. Die Grundstücke werden entlang der Schönbornstraße bezüglich der Zuordnung der baulichen Nutzflächen durchschnitten. Dies wird mit der neuen Zuordnung der Bauflächen im Flächennutzungsplan bereinigt.

Somit sollen die Grundstücke Fl.Nr. 3293/1, 3296, 3293, 3295/3 und 3295/4 als Allgemeines Wohngebiet dargestellt werden. Das Grundstück Fl.Nr. 3295/5 wird als ganzes Grundstück dem Sondergebiet Kur zugeordnet. Ebenfalls wird das Grundstück Schönbornstraße 2, Fl.Nr. 3310, welches entlang der Schönbornstraße als Wohngebiet ausgewiesen war, vollständig in das Sondergebiet Kur aufgenommen.

Der im Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesene Spielplatz auf dem Grundstück Fl.Nr. 3351 bleibt Grünfläche. Der Eisseeplatz wird als Parkplatz dargestellt. Die Restfläche des Grundstückes Fl.Nr. 3351 wird entsprechend dem Bestand in Grünfläche umgewandelt.

### Gebiet 8 - Südliche Schönbornstraße

In diesem Bereich werden nur Anpassungen an die Grundstücksgrenzen vorgenommen, wodurch sich auch die Darstellungen im Flächennutzungsplan geringfügig verändern. Die Kurklinik auf dem Grundstück Fl.Nr. 3149 wird als gesamtes Grundstück in das Sondergebiet Kur aufgenommen.

Die Straßen, welche mit der Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Kurgebiet“ aus diesem Gebiet herausfallen, wurden nicht explizit aufgeführt, sondern der jeweiligen Baufläche zugeordnet. Die Bereiche, welche vor der Reduzierung der Sondergebietsfläche Kur durchgrünte Sondergebiete waren, werden ebenfalls als durchgrünte Bauflächen dargestellt.

Der Stadtrat beschloss, die für die Gebiete 1 bis 8 vorgeschlagenen Überplanungen in den Entwurf der 19. Änderungen des Flächennutzungsplanes aufzunehmen.

## **2. Feinabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes**

Bezogen auf die Landschaftsschutzgebiete „Bayerische Rhön“ und „Höret und Zückberg“ wurde von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde eine Feinabgrenzung der Landschaftsschutzgebiete vorgenommen, welche unter anderem kleine Anpassungen an Grundstücksgrenzen und die Herausnahme bereits bebauter Bereiche beinhaltet.

Im Zuge dieser Feinabgrenzung ist es erforderlich, kleine Flächen im Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern. Dabei handelt es sich um folgende Flächen:

#### 2.1. Albertshausen, nördlich des Friedhofs

Auf dem Grundstück FI.Nr. 360, Gemarkung Albertshausen, ist die nordöstliche Ecke im Flächennutzungsplan als Mischgebiet dargestellt. Da das Landschaftsschutzgebiet an die Grundstücksgrenzen angepasst wird, soll die Fläche in Grünfläche umgewandelt werden.

#### 2.2. Staffels, Weinbergweg

Im Kurvenbereich des nördlichen Weinbergwegs ist eine kleine Fläche des angrenzenden Waldgebietes FI.Nr. 3817, Gemarkung Bad Kissingen, welche vollständig im Landschaftsschutzgebiet liegt, als Allgemeines Wohngebiet dargestellt. Die Darstellung dieser Wohnfläche soll aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen werden und in Fläche für Wald umgewandelt werden.

#### 2.3. Garitz, Löhlein

Im Einmündungsbereich der Straße Löhlein in die Kirchbergstraße ist auf dem Grundstück FI.Nr. 593/23 (Parkplatz) eine Restfläche des Allgemeinen Wohngebietes dargestellt. Diese Fläche liegt nicht im Geltungsbereich des direkt angrenzenden Bebauungsplans „Im Löhlein“. Das Grundstück soll je nach dem Bestand als Parkplatz und Waldfläche im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

#### 2.4. Reiterswiesen, St. Elisabeth Krankenhaus

In die dargestellte Gemeinbedarfsfläche soll der Parkplatz des Krankenhauses FI.Nr. 2383/12 mit aufgenommen werden.

Der Stadtrat beschloss, die vorgeschlagenen Überplanungen in Anpassung an die Grenze des Landschaftsschutzgebietes in den Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplans zu übernehmen.

### **3. Darstellung der Hauptversorgungsleitungen**

Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Stadtrates am 30.09.2015 hat mit Änderungspunkt 3.0.2.8 zum Inhalt, dass die 20 kV-Leitungen aus Gründen der Übersichtlichkeit aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen werden.

Die Bayernwerk AG hat mit Schreiben vom 03.11.2015 auf den Beschluss reagiert und gebeten, die 20 kV-Freileitungen mit den Schutzzonenbereichen wieder in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Auf Grund der bestehenden Beschränkungen durch die Schutzzonen der Freileitungen ist die Darstellung im Flächennutzungsplan von wesentlicher Bedeutung.

Es wird vorgeschlagen, die 20 kV-Freileitungen in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Die unterirdisch verlaufenden 20 kV-Leitungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

Der Stadtrat beschloss, die 20 kV-Freileitungen mit den Schutzzonenbereichen in den Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplans aufzunehmen.

## **6. Tiefbau**

### **6.1. Neue Altstadt Fußgängerzone Projektstand und Bürgerinformation - Information**

Die Altstadt befindet sich innerhalb des Heilquellenschutzgebietes. Bedingt durch die geologischen Gegebenheiten besteht eine direkte Grundwasserverbindung zu den Heilquellen.

Die Altstadt ist von folgenden Besonderheiten geprägt:

- Heilquellenschutzgebiet mit sehr komplizierten Grundwasserverhältnissen
- Baugrund, schlecht tragfähig und setzungsempfindlich
- größtenteils extrem enge Bebauung (z. B. Zwingergasse 2,70 m, Turmgasse 3,50 m)
- Gebäude auf schlecht tragfähigen Fundamenten (teilweise unter Denkmalschutz)
- archäologische Bodendenkmäler
- Schadstoffeintrag

Die bestehenden Kanäle übernehmen eine Grundwasserregulierung. Das Grundwasser läuft dem Kanal zu oder Schmutzwasser tritt aus dem Kanal aus. Diese Grundwasserregulierung muss erhalten bleiben, da ein Anstieg des Grundwassers sich negativ auf die Heilquellen auswirkt, sowie das Grundwasser in die Keller der Gebäude eindringen kann.

Folgendes ist vorgesehen:

- Grundwasserregulierung der Kanäle ist zu erhalten (Umbau zu Grundwasserableitungen)
- Ableitung des Abwassers (Neubau dichter Kanäle)
- geringe Eingriffe in Baugrund (Neubau hochliegender Kanäle, Neubau ohne Gräben)
- Abdichtung Straßenoberfläche (Dichtschicht aus Flüssigboden)
- Neubau Versorgung (Gas, Wasser, Strom, Glasfaser)

Die Entwurfsplanungen der Abwasserkanäle und der Grundwasserregulierung sehen vor, den gemauerten Altkanal durch Einbau eines Schlauchinliners mit Drainageraum zu renovieren. Im überwiegenden Teil der Seitengassen erfolgt ein Neubau des Abwasserkanals in geringerer Tiefe über dem bestehenden Kanal. Der bestehende Kanal wird durch den Einbau einer Drainageleitung umgerüstet. Der Drainageraum im gemauerten Altkanal und die Drainageleitung im bestehenden Kanal werden an die Grundwasserregulierung angebunden.

Die Komplexität der Maßnahme grenzt an das bautechnisch Machbare und stellt Behörden, Fachbehörden, Planer und Gutachter vor schwierigste Aufgaben.

Im Heilquellenschutzgebiet sind hohe Anforderungen an die abwasserführenden Leitungen zu stellen.

Der Eigentümer muss die Dichtheit seiner abwasserführenden Leitungen (Grundstücksentwässerungsanlage) gewährleisten und nachweisen. Durch das Hochlegen der Kanäle (überwiegend in den Seitengassen) ist es erforderlich, alle wasserführenden Leitungen an die neue Höhe der Kanäle anzupassen. Die Kosten trägt der Eigentümer selbst.

Dem Bürger, ob Eigentümer, Anlieger, Mieter oder Gewerbetreibenden, wird unausweichlich durch die beengten Verhältnisse, langen Bauzeiten und massiven Eingriffe, sehr viel zugemutet. Aufgrund der schwierigen Rahmenbedingungen ist die Beratung und Unterstützung der Eigentümer vorgesehen.

Folgende Beratungsschritte im Altstadtbereich sind zu ca. 60% abgeschlossen:

- 1) Erstbegehung (Erfassung Gebäudedaten z.B. Sichtung Keller- und Höhensituation)
- 2) Kanaluntersuchungen zur Grundstücksentwässerungsanlage (z.B. Schadens- und Lage-dokumentation)
- 3) Auswertung / Konzeptplanung (z.B. Neuordnung Grundstücksentwässerungsanlage, Bericht mit Schadensdarstellung)
- 4) Zweitbegehung / Nacherhebung (z.B. Konkretisierung Konzeptplanung, Prüfung statische Situation)

Ab Anfang März wird der nächste Beratungsschritt - individuelle Eigentümerberatung mit Vorstellung der Konzeptplanung für eine Sanierung zur Grundstücksentwässerungsanlage - beginnen.

Für den Projekterfolg ist eine gemeinsame Kommunikation - Behörden und Fachbehörden, Stadtrat und Verwaltung - über die Notwendigkeit und Zielsetzung der Maßnahme gegenüber dem Eigentümer erforderlich.

Nur durch gemeinsames Handeln, kann die grundlegende Ressource für das Heilbad Kissingen - die weltbekannten Heilquellen - langfristig erhalten werden. Ihr künftiger Schutz steht daher an erster Stelle.